

UMWELTRECHT, RAUM, RISIKO

I. Ausgangssituation:

Gegenstand des Projekts, mit dem ich mich gemeinsam mit dem Altertumsforscher Thomas Meier und dem Geowissenschaftler Frank Keppler beworben habe, ist die Herausgabe eines Buches mit dem Titel „Interdisziplinäre Umweltwissenschaften“, an dem eine Vielzahl von Autor*innen, zumeist Mitglieder des HCE (Heidelberg Center for the Environment der Universität Heidelberg) und auch wir drei mit Beiträgen beteiligt sind. Das Buch beginnt mit grundlegenden Ausführungen zum Begriff der Umwelt und der Interdisziplinarität, an die sich im zweiten Teil Kapitel zu den umweltbezogenen Fragestellungen relevanter Disziplinen anschließen, etwa Physik, Chemie, Biologie, Politikwissenschaft, Ökonomie und eben auch die Rechtswissenschaft. In einem dritten und vierten Teil werden von interdisziplinär zusammengesetzten Teams Konzepte und Handlungsfelder bearbeitet, um abschließend Erkenntnisgewinn und Forschungsperspektiven zu formulieren.

Während des Marsilius-Jahres habe ich den disziplinären Beitrag zur Umweltrechtswissenschaft fertiggestellt und im Kolleg vorgetragen und mich an Entwürfen zu den Kapiteln „Raum“ und „Risiko“ im Abschnitt „Konzepte“ beteiligt. Hierzu habe ich zum einen gemeinsam mit Thomas Meier, zum anderen mit dem ehemaligen Marsilius-Fellow Ulrich Platt (Umweltphysik) ebenfalls im Kolleg vorgetragen.

II. Erkenntnis- und Projektfortschritt:

Während das Kapitel zur Umweltrechtswissenschaft abgeschlossen ist, befinden sich die beiden anderen Kapitel in einem fortgeschrittenen Stadium kurz vor der Fertigstellung. Bereits dies verweist auf die Schwierigkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Folgende Erkenntnisse lassen sich aus meiner, also der rechtswissenschaftlichen Perspektive, zusammenfassen.

1. Umweltrechtswissenschaft

Das Umweltrecht ist eine Querschnittsmaterie und dies in mehrfacher Hinsicht. Zum einen gibt es Umweltrecht auf internationaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene, das in vielfältiger Wechselbeziehung zueinandersteht. So bildet die völkerrechtliche Aarhus-Konvention den Hintergrund für Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung, die ihren Niederschlag u.a. in der unionsrechtlichen Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung gefunden haben, die wiederum durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland umgesetzt wurde. Des Weiteren zieht das Umweltrecht einen Querschnitt durch die verschiedenen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht, wobei in Deutschland der Schwerpunkt im öffentlichen Recht liegt. Auch im öffentlichen Recht selbst bildet es eine Querschnittsmaterie in dem Sinne, dass es eine Vielzahl materiell-rechtlicher Regeln, die miteinander in Beziehung stehen, sowie Verfahrensregeln und Rechtsschutzregeln umfasst.

Als Querschnittsmaterie im Recht bietet das Umweltrecht der Umweltrechtswissenschaft Anlass zu vielfältigen Systematisierungsansätzen, die letztlich darauf zielen, die Stofffülle zu beherrschen sowie innere Widersprüche zu entdecken und zu beseitigen. Ansatzpunkte dafür sind die Ordnung nach Prinzipien oder nach verschiedenen Handlungsinstrumenten. In Bezug auf verschiedene Handlungsinstrumente lassen sich Wirksamkeitsvergleiche anstellen. Einen einheitlichen Umweltbegriff kennt das (deutsche) Umweltrecht dagegen nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem jeweiligen Gesetz, welche Umwelt Gegenstand der Normierung ist. Im Kern handelt es sich um die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft, Fauna, Flora, Landschaft, Klima. Schutzobjekt ist aber regelmäßig auch die menschliche Gesundheit, daneben können auch Kulturgüter erfasst sein.

Grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien im Umweltrecht sind das Nachhaltigkeitsprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip. Als Prinzip der Sachgerechtigkeit lässt sich der integrierte Ansatz bei der Bekämpfung von Umweltverschmutzungen begreifen, der verhindern soll, dass Umweltbeeinträchtigungen von einem Umweltmedium in ein anderes verlagert werden. Ein Instrument dazu ist z.B. die

Pflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Als Prinzip der Klugheit lässt sich das Kooperationsprinzip begreifen, in der Erwartung, dass mit dem Einverständnis der verschiedenen Akteure mehr erreicht werden kann als durch Zwang.

Es gibt vielfältige Instrumente direkter und indirekter Verhaltenssteuerung, um Umweltziele zu erreichen. Der Wirksamkeitsvergleich verlangt nach Zusammenarbeit mit Ökonomen, Politikwissenschaftlern oder auch Psychologen. Vor allem aber öffnet sich das Umweltrecht mit seinen begrifflich gefassten gesetzlichen Anforderungen, etwa dem Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt im deutschen Wasserhaushaltsgesetz, oder dem Verbot erheblicher Umweltbeeinträchtigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder dem Verbot erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz, zur Naturwissenschaft. Nur auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse lassen sich Grenzwerte für Immissionen oder Emissionen festsetzen oder lässt sich der Erhaltungszustand einer Population beurteilen. Damit ist das Umweltrecht wie kaum eine andere Materie der Rechtswissenschaft für die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen sowohl der Geistes- und Sozialwissenschaften wie der Naturwissenschaften prädestiniert.

2. Raum

Während die Arbeit an dem Kapitel „Umweltrechtswissenschaft“ die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen Disziplinen unter Beibehaltung der disziplinären Eigenständigkeit, also gewissermaßen in gegenseitig dienender Funktion, verdeutlicht, führte die gemeinsame Behandlung des Themas „Raum“ zur Erweiterung des Blicks über die eigene Disziplin hinaus. Raum und Zeit sind Grundkategorien, und das gilt auch für das Recht. Schon in dem allgemein anerkannten Staatsbegriff in der Definition des berühmten Heidelberger Staatsrechtslehrers Georg Jellinek (1851 – 1911) – die Ausübung von Staatsgewalt über ein Staatsvolk auf einem Staatsgebiet (Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 174 ff., 394 ff.) – erweist sich der Raum als rechtliche Grundkategorie. Der Weltraum und die Weltmeere unterstehen zwar keiner staatlichen Herrschaft, aber auch sie sind keine rechtsfreien Räume, sondern Gegenstand internationaler Vereinbarungen. Im Licht der verschiedenen Verständnisse von Raum, wie sie insbesondere in den Sozialwissenschaften und der Geographie entwickelt worden sind, kann aus einer externen Perspektive die Funktion rechtswissenschaftlicher Befassung mit dem Raum rekonstruiert werden. Für das

Recht steht die Frage nach der Eignung von Räumen für verschiedene Nutzungen im Vordergrund. Dies betrifft nicht nur das Recht der Raumplanung und Bodennutzung, das auf den Ausgleich der verschiedenen Raumnutzungen zielt, beispielsweise Wohnen, Wirtschaft und Landwirtschaft, soziale und kulturelle Bedürfnisse, Erholung, natürliche Umwelt, sondern erstreckt sich auch auf Fragen des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung an öffentlichem Straßenraum oder die Versammlungsfreiheit bis hin zur Unverletzlichkeit der Wohnung. Recht stellt Nutzungsregime bereit, sichert Nutzungsberechtigungen ab und bildet die Grundlage für Konfliktlösungen.¹ Gerade bei der Frage nach der Eignung eines Raumes für die eine oder andere Nutzung (Raum als System von Lagebeziehungen, Raum als Konstruktion) und bei der Gestaltung von Räumen (Raum als Kategorie der Sinneswahrnehmung) ist die Kenntnis verschiedener Raumkonzepte weiterführend.

3. Risiko

Die Arbeit an dem Konzept „Risiko“ erwies sich als besondere Herausforderung. Bereits Ende des 20. Jahrhunderts wurde in den Sozialwissenschaften das „Risiko“ als in fundamentaler Weise gesellschaftsprägend erkannt. Zu verweisen ist nur auf das Buch von Ulrich Beck, „Die Risikogesellschaft“ von 1986 und die Schrift von Niklas Luhmann „Soziologie des Risikos“ von 1991. Die Bedeutung des Konzepts „Risiko“ zum Verständnis der Gesellschaft sowie von Politik und Recht ist seither eher noch gewachsen. Der Begriff des Risikos findet Verwendung in einer Vielzahl von Disziplinen, von der Ökonomie über die Naturwissenschaften, Psychologie, Ethik, Rechtswissenschaft bis hin zur Soziologie. Dabei wird der Begriff in den einzelnen Disziplinen nicht nur unterschiedlich verstanden, ihm liegen auch unterschiedliche Erkenntnisinteressen zugrunde. Während es in der Ökonomie um die möglichst präzise Kalkulation von wirtschaftlichen Risiken geht, befassen sich die Naturwissenschaften damit, das Risiko insbesondere durch die Erforschung von Kausalverläufen zu ermitteln. Die Psychologie thematisiert die Risikowahrnehmung und untersucht insbesondere die Faktoren ihrer Verzerrung. Der Ethik geht es um die Frage, welches Ausmaß an Risiken moralisch verantwortet werden kann. Daran anknüpfend, untersucht die Rechtswissenschaft, wer in einer demokratischen Gesellschaft legitimiert ist, Risiken für die Allgemeinheit zu begründen und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen oder können, um Risiken einzuhegen. Insofern ist Risikoversorge abzuwägen gegen die damit stets auch verbundenen Freiheitsbeschränkungen von Grundrechtsträgern. Je nachdem, ob oder vielmehr mit

welcher Wahrscheinlichkeit Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit nachzuweisen sind, werden Risiken, das heißt aber auch Innovationen und Investitionen, erleichtert oder erschwert. Die Soziologie schließlich analysiert, wie es dazu gekommen ist, dass das Risiko zur Grundkategorie moderner Gesellschaften geworden ist und welche Bedeutung und Auswirkungen dies für und auf die Gesellschaft hat.

Gerade die gemeinsame Erörterung des Konzepts Risiko im Fellow-Seminar war fruchtbar und hat wichtige Impulse für die Schriffassung dieses Buchkapitels gegeben.

III. Fazit

Es ist nicht selten der Fall, dass das gemeinsame Projekt nicht fertig wird. Tatsächlich ist bis zum Abschluss des Buches noch einiges zu tun. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass das gemeinsame Verfassen von Texten durch multidisziplinär zusammengesetzte Teams zur hohen Kunst der Interdisziplinarität gehört. Zudem muss das Verfassen von Buchbeiträgen heute wohl als ein genuin geisteswissenschaftliches Genre angesehen werden. Sowohl für die Sozial- wie für die Naturwissenschaften gilt, dass Reputation fast nur noch über Publikationen in hoch gerankten Journalen zu gewinnen ist. Der Zeit- und Arbeitsdruck ist so hoch, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Projekt, über das keine disziplinäre Reputation erlangt werden kann, zumeist gering ist. Umso mehr gebührt allen größter Dank, die sich an dem Wagnis dieses Buches beteiligen.

¹ siehe dazu ausführlich **Angelika Siehr**: *Das Recht am öffentlichen Raum*, Tübingen, 2016.